

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/28784 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
– Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des
Deutschen Bundestages**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Thomas Seitz, Ulrike Schielke-
Ziesing, Jens Maier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/27850 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
(Abgeordnetengesetz) – Verbot von entgeltlicher Lobbytätigkeit durch
Abgeordnete, Verbot von Optionen als Entgelt für Nebentätigkeiten von
Abgeordneten und Reform der Transparenzregeln des Bundestages**

- c) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jan Korte, Friedrich
Straetmanns, Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25354 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
Transparenz von Aktienoptionen und Unternehmensbeteiligungen, Verbot
der Tätigkeit als bezahlte Interessenvertreter und der Spendenannahme**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Thomas Seitz, Ulrike Schielke-Ziesing, Jens Maier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/27857 –**

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, Anlage 1
Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages**

hier: Anzeigepflicht von Optionen

- e) zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25348 –**

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Änderung der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 der Geschäftsordnung) zur Veröffentlichung von Aktienoptionen und für mehr Transparenz

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Britta Haßelmann, Katja Keul, Dr. Manuela Rottmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/27872 –**

Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Offenlegung – Für eine transparente saubere Politik

A. Problem

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger ist grundlegend im deutschen Parlamentarismus. Voraussetzung hierfür ist ein hohes Maß an Transparenz in der parlamentarischen Arbeit. Die bisherigen Transparenzregeln des Abgeordnetengesetzes weisen diesbezüglich Lücken auf. Die Vorlagen zu den Buchstaben a bis f zielen mit unterschiedlichen Vorschlägen darauf, diese Lücken zu schließen.

Zu Buchstabe a

Die einbringenden Fraktionen beabsichtigen mit ihrem Gesetzentwurf, die parlamentarischen Transparenzregeln des Abgeordnetengesetzes (AbgG) deutlich

zu verbessern. Unter anderem sollen hierzu die entgeltliche Interessenvertretung und die entgeltliche Vortragstätigkeit von Mitgliedern des Bundestages untersagt werden. Nebeneinkünfte und Einkünfte aus Unternehmensbeteiligungen sollen grundsätzlich betragsgenau angegeben werden. Beteiligungen an Unternehmensgesellschaften sollen bereits ab 5 Prozent angezeigt werden. Auch Optionen auf Gesellschaftsanteile sollen anzeige- und veröffentlichungspflichtig werden. Die Entgegennahme von Geldspenden durch Abgeordnete soll verboten werden. Die bisher untergesetzlichen Verhaltensregeln sollen ins AbgG übertragen werden.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD möchte mit ihrem Gesetzentwurf die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte durch Abgeordnete untersagen. Zudem soll Abgeordneten verboten werden, Optionen auf den Erwerb von Unternehmensanteilen anzunehmen.

Zu Buchstabe c

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. soll die entgeltliche Tätigkeit von Mitgliedern des Bundestages als Interessenvertreter für Dritte (entgeltliche Lobbytätigkeit) im Bundestag sowie gegenüber der Bundesregierung als unzulässig untersagt werden. Auch die Annahme von Spenden soll parteiangehörigen Abgeordneten untersagt werden. Optionen auf Gesellschaftsanteile sollen künftig stets offengelegt, Beteiligungen an Personen- und Aktiengesellschaften bereits ab einer Beteiligung von 5 Prozent angezeigt werden.

Zu Buchstabe d

Der Antrag der Fraktion der AfD zielt darauf ab, die Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages so zu ändern, dass Mitglieder des Bundestages verpflichtet werden, entgeltliche Interessenvertretungen sowie Optionen auf den Erwerb von Unternehmensanteilen anzuzeigen.

Zu Buchstabe e

Die Fraktion DIE LINKE. möchte mit ihrem Antrag die Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages ändern. Hierzu werden unterschiedliche Regelungen im Hinblick auf die Anzeige und Veröffentlichung von Nebeneinkünften der Abgeordneten des Deutschen Bundestages vorgeschlagen. Insbesondere sollen auch die in der Vorlage zu Buchstabe c vorgeschlagene Offenlegung von gewährten Aktienoptionen sowie die Absenkung der Anzeigepflicht bereits ab einer Beteiligung von 5 Prozent an Personen- und Aktiengesellschaften auf Ebene der Geschäftsordnung umgesetzt werden. Hinweise auf die Mitgliedschaft in geschäftlichen und beruflichen Angelegenheiten sollen ausnahmslos unzulässig sein.

Zu Buchstabe f

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert in ihrem Antrag den Deutschen Bundestag auf, unterschiedliche parlamentarische Vorschläge von ihr aufzugreifen, um mehr Transparenz, Nachvollziehbarkeit und die Offenlegung politischer Interessenvertretung zu erreichen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit der vorliegenden Beschlussempfehlung schlägt der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vor, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen. Die Änderungen betreffen im Bereich des Abgeordnetengesetzes vor allem Klarstellungen des Gesetzeswortlauts zur Reichweite der Anzeige- und Veröffentlichungspflichten. Neu eingefügt wird eine Anzeigepflicht im Hinblick auf Rückkehrmöglichkeiten in Bezug auf die vorherige Tätigkeit von Abgeordneten. Die Offenlegung von Interessenverknüpfungen von Ausschussmitgliedern wird präzisiert. Der Präsident legt dem Bundestag zu Beginn einer Wahlperiode einen Bericht über die Anwendung und Durchsetzung des Elften Abschnitts des Abgeordnetengesetzes vor. Schließlich wird der Straftatbestand des § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) verschärft.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28784 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27850 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/25354.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27857 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe e

Erledigterklärung des Antrags auf Drucksache 19/25348.

Zu Buchstabe f

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27872 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des angenommenen Gesetzentwurfs, Annahme eines der Alternativvorschläge.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28784 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108e des Strafgesetzbuches“.
 2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „nur“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Vortragstätigkeit“ ein Komma und die Wörter „die in Zusammenhang mit der Mandatsausübung steht,“ eingefügt.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Unberührt bleibt die Entgegennahme von geldwerten Zuwendungen unter den Voraussetzungen des § 48.“
 - b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 45 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ die Wörter „und das Bestehen eines Rückkehrrechts nach Beendigung des Mandats oder eines Kündigungsschutzes gemäß § 2 Absatz 3“ eingefügt.
 - bb) § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 wird das Wort „Tätigkeiten“ durch die Wörter „und Vortragstätigkeiten“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 wird das Wort „Tätigkeiten“ durch die Wörter „und Vortragstätigkeiten“ ersetzt.
 - ccc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sie entfällt ferner für die Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung, als Parlamentarischer Staatssekretär, als Staatsminister, als Beauftragter oder Koordinator der Bundesregierung oder für parlamentarische Ämter und Funktionen;“.
 - cc) In § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Satz 1 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „und soweit die Tätigkeit der Personengesellschaften nicht ausschließlich die Vermietung und Verpachtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung betrifft“ eingefügt.

dd) § 48 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Geldwerte Zuwendungen (Spenden)“.

bbb) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Mitglied des Bundestages hat über geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm im Rahmen eines ehrenamtlichen politischen Engagements oder einer Sachunterstützung des Spenders für die politische Tätigkeit des Mitglieds zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.“

ee) § 49 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „der Beratung“ werden durch die Wörter „einer Wortmeldung“ ersetzt.

bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein Mitglied des Bundestages, das in einem Ausschuss die Berichterstattung übernommen hat, hat vor der Beratung eine konkrete Interessenverknüpfung offenzulegen; diese Angaben werden in der Beschlussempfehlung des Ausschusses angemerkt.“

ff) § 51 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anzeigefristen“ die Wörter „um höchstens drei Monate“ eingefügt.

bbb) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Über die Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts legt der Präsident dem Bundestag zu Beginn einer Wahlperiode einen Bericht vor, der Daten über die Anzahl der eingeleiteten Prüfverfahren sowie deren Abschluss durch Einstellung des Verfahrens, Ermahnung, festgestellte Pflichtverstöße sowie geltend gemachte Sanktionen und die Höhe der Zuführungen nach § 44a Absatz 5 enthält.“

gg) Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„52a

Übergangsregelung

Für Beteiligungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gehalten werden und für die nach bisherigem Recht keine Anzeigepflichten bestanden, entsteht eine Anzeigepflicht gemäß § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 3 Satz 3 erstmals zwölf Monate nach dem Inkrafttreten.“

3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 50 Absatz 1 Nummer 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „5. über Klagen gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach § 12 Absatz 3a des Abgeordnetengesetzes, nach den Vorschriften des Elften Abschnitts des Abgeordnetengesetzes, nach § 6b des Bundesministergesetzes und nach § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre in Verbindung mit § 6b des Bundesministergesetzes,“.

4. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 108e Absatz 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) geändert worden ist, werden die Wörter „bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe“ durch die Wörter „von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

5. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4.;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27850 abzulehnen;
 - c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25354 für erledigt zu erklären;
 - d) den Antrag auf Drucksache 19/27857 abzulehnen;
 - e) den Antrag auf Drucksache 19/25348 für erledigt zu erklären;
 - f) den Antrag auf Drucksache 19/27872 abzulehnen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. Patrick Sensburg
Vorsitzender

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatterin

Thomas Seitz
Berichterstatter

Dr. Marco Buschmann
Berichterstatter

Dr. Petra Sitte
Berichterstatterin

Britta Haßelmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Patrick Schnieder, Sonja Amalie Steffen, Thomas Seitz, Dr. Marco Buschmann, Dr. Petra Sitte und Britta Haßelmann

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28784** in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 zur Federführung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie in seiner 226. Sitzung am 5. Mai 2021 zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/27850** in seiner 219. Sitzung am 26. März 2021 zur Federführung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/25354** in seiner 209. Sitzung am 11. Februar 2021 zur Federführung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/27857** in seiner 219. Sitzung am 26. März 2021 Beratung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/25348** in seiner 209. Sitzung am 11. Februar 2021 zur Beratung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

Zu Buchstabe f

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/27872** in seiner 219. Sitzung am 26. März 2021 zur Beratung an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28784 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 145. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27850 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27850 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 125. Sitzung am 3. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25354 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25354 abzulehnen.

III. Petitionen

Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28784 lagen zwei Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 Absatz 1 Satz 2 GO-BT angefordert hat. In einer Petition wird gefordert, dass jeder Abgeordnete vor Amtsantritt sowie im Amt regelmäßig seine Einkünfte und Steuererklärung sowie seine Lobbyistentätigkeit offenlegen solle. Die zweite Petition fordert, die Nebeneinkünfte von Abgeordneten betragsgenau statt wie aktuell in allgemeinen Stufen zu veröffentlichen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Vorlagen zu den Buchstaben c und e in seiner 49. und 50. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 4. und 24. März 2021 beraten. Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 51. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 19. April 2021 beschlossen, zu der Vorlage zu Buchstabe a eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die in seiner 52. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 29. April 2021 stattgefunden hat. Folgende Sachverständige waren eingeladen:

- Prof. Dr. Philipp Austermann, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl
- Hartmut Bäumer, Transparency International Deutschland e. V., Berlin
- Clara Helming, abgeordnetenwatch
- Prof. Dr. Ann-Kathrin Kaufhold, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Ludwig-Maximilians-Universität München
- Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Kubiciel, Juristische Fakultät, Universität Augsburg
- Timo Lange, Lobbycontrol e. V.
- Prof. Dr. Dieter Wiefelspütz, Rechtsanwalt, Mitglied des Deutschen Bundestages von 1987 bis 2013
- Prof. Dr. Heinrich Wolff, Lehrstuhl für Öffentliches Recht VII Universität Bayreuth

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung können dem Wortprotokoll der Anhörung entnommen werden, das auf der Internetseite des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung veröffentlicht wurde.

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Vorlagen in seiner 54. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 9. Juni 2021 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, es sei versucht worden, möglichst viele Aspekte der öffentlichen Anhörung in den Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einfließen zu lassen. So werde bei § 44a AbgG das Wort „nur“ durch „erkennbar“ ersetzt, um klarzustellen, dass auch bei mehreren Beweggründen die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen unzulässig sei. Zudem werde

präzisiert, dass die Annahme eines Entgelts für Vorträge nur bei Mandatzusammenhang untersagt sei. Bei diesbezüglichen Unklarheiten bestehe ohnehin die Pflicht nach § 50 AbgG, beim Bundestagspräsidenten nachzufragen. Mit der Anzeigepflicht von vertraglichen oder gesetzlichen Rückkehrrechten in vorherige Tätigkeiten sei eine Transparenzlücke geschlossen worden. Eine bedeutende Klarstellung habe es in Bezug auf private Vermögensverwaltungen im Bereich von Vermietung und Verpachtung gegeben, weil es dort zu unzumutbaren Veröffentlichungen von Wohnadressen hätte kommen können. Zulässig seien geldwerte Zuwendungen, wenn sie im Rahmen eines ehrenamtlichen politischen Engagements erfolgten. Zudem seien die Anzeigepflichten bei möglichen Interessenskonflikten im Ausschuss praxisgerecht differenziert worden. Schließlich seien Lücken bei Fristversäumungen bei Anzeigepflichten geschlossen worden. Dass nicht Umsätze, sondern der Gewinn vor Steuern angegeben werden müsse, schaffe Transparenz für Selbständige, Einzelunternehmer, wie z. B. Landwirte. Bei § 108e StGB führe die vorgeschlagene Änderung nicht nur zu einer Strafmaßänderung. Die Änderung führe zu einer Erweiterung der vom Tatbestand erfassten strafbaren Handlungen, da bereits der Versuch entsprechender Taten strafbar sein werde. Künftig sei es schon strafbar, wenn ein Mandatsträger ein Gespräch mit dem Ziel führe, sich einen ungerechtfertigten Vorteil für eine mandatsbezogene Handlung zu verschaffen und dabei signalisiere, sich von den Wünschen oder Interessen des Vorteilsgebers leiten zu lassen. Zugeschärft würden diese Folgen dadurch, dass die Hochstufung zum Verbrechen auch gravierende strafprozessuale Konsequenzen habe: Die Einstellung des Verfahrens komme künftig ebenso wenig in Betracht wie die Festsetzung eines Strafbefehls. Alle Verfahren, in denen die Generalstaatsanwaltschaft einen hinreichenden Tatverdacht erblickt, würden damit in einer öffentlichen Hauptverhandlung münden. Dies sei so in der öffentlichen Anhörung vom Strafrechtsexperten auch dargestellt worden.

Die **Fraktion der SPD** sah in dem vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Paradigmenwechsel, der einen großen Schritt nach vorne darstelle. Es sei ein gutes Signal, dass dieser Gesetzentwurf fraktionsübergreifend eingebracht worden sei. Zur Reform des § 108e StGB sei sie auch für eine Änderung des Tatbestands aufgeschlossen gewesen. Dies könne in der kommenden Wahlperiode noch einmal geprüft werden. Die neu eingeführte Berichtspflicht des Präsidenten zu Beginn einer Legislaturperiode biete die Gelegenheit zu einer solchen Evaluierung. Sie hob hervor, dass die Darstellung von möglichen Interessensverknüpfungen von Ausschussmitgliedern in der Beschlussempfehlung eine bedeutende Verbesserung darstellte. Sie sei sich bewusst, dass das Inkrafttreten noch vor Ende dieser Legislaturperiode einen großen Verwaltungsaufwand bedeute, es solle jedoch verdeutlicht werden, dass sich auch die Mitglieder des 19. Deutschen Bundestags nicht ihrer Verantwortung entziehen wollten.

Die **Fraktion der AfD** hielt den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für nicht überzeugend; zwar gehe vieles in die richtige Richtung, doch beschränke er sich auf ein Minimum. Das größte Problem sei die verfehlte Unterscheidung zwischen Geld- und Sachspenden. Auch die Dauer der Abschöpfungsfrist sei zu kurz bemessen. Zu § 108e StGB verweise sie auf ihren Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27776. Der Tatbestand des § 108e StGB sei zu eng gefasst, weshalb er seinen Zweck nicht effektiv erfüllen könne. Die Hochstufung zum Verbrechen sei ein wichtiges Signal, das kumulativ zu einer Änderung des Tatbestands erfolgen solle.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte diese erforderliche Initiative der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es seien jedoch sowohl in der 1. Lesung im Plenum als auch durch die öffentliche Anhörung viele Probleme aufgedeckt worden. Hierzu habe sie einen Änderungsantrag eingereicht. Auch der begrüßenswerte Änderungsantrag der einbringenden Fraktionen habe einen Großteil dieser Probleme aufgegriffen. Ungelöst sei hierdurch jedoch nach wie vor die Frage, wie mit Abgeordneten umgegangen werde, die Gesellschafter von Personengesellschaften seien. Dort sei der Gewinn vor Steuern zu veröffentlichen, was Rückschlüsse auf Erträge Dritter und die Ertragslage der Gesellschaft insgesamt zulasse, was zu Wettbewerbsnachteilen führen könne. Dies stelle eine Beeinträchtigung des passiven Wahlrechts dar. Ob dies zur Verfassungswidrigkeit führe, habe in der öffentlichen Anhörung nicht geklärt werden können, jedoch halte sie es politisch für falsch. Deshalb habe sie ihren Änderungsantrag aufrechterhalten. Bei § 108e StGB lägen die Probleme im Tatbestand. Diese könnten nicht durch eine Änderung der Rechtsfolgenreihe behoben werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, der Umgang mit Transparenzregeln sei seit langer Zeit ein wichtiges Thema. Sie zeigte sich erfreut, dass nunmehr ein vorläufiger Endpunkt erreicht werde. Viele Punkte, die bereits in vergangenen Legislaturperioden beantragt worden seien, seien nun aufgegriffen worden, wie die betragsgenaue Veröffentlichung von Nebeneinkünften, die verpflichtende Branchenangabe bei beruflichen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten, die Anzeige von Unternehmensbeteiligungen bereits ab 5 % und die Anzeige von Einkünften

aus diesen Beteiligungen. Positiv sei anzumerken, dass viele Anregungen aus der öffentlichen Anhörung eingeflossen seien, wie z. B. die Berichtspflicht. Gleiches gelte für die eigenständige Offenlegung von Interessensverknüpfungen, wie sie im Kommunalrecht Gang und Gäbe sei. Die Vorlagen auf den Drucksachen 19/25354 und 19/25348 erkläre sie für erledigt, da die wichtigen Aspekte aufgenommen worden seien.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zeigte sich erfreut über den interfraktionellen Gesetzentwurf, der ein wichtiges Signal nach innen und nach außen sei. Dies gelte im Hinblick auf das Verbot entgeltlicher Lobbytätigkeit und die verpflichtende Offenlegung von Nebeneinkünften, für die Anzeige- und Veröffentlichungspflichten bei Aktienoptionen sowie das Verbot von Spenden an Abgeordnete. Bei dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei hervorzuheben, dass dieser die Anzeigepflichten bei Interessenverknüpfungen im Ausschuss konkretisiere. Auch fasse dieser die Übergangsregeln präziser. Der Transparenzbericht diene der inneren Debatte im Parlament und gleichzeitig dem Informationsbedarf der Öffentlichkeit. Zu § 108e StGB schließt sie sich den Ausführungen der Fraktion der FDP an.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28784 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP.

Die Änderungen entsprechen zwei Änderungsanträgen (Ausschussdrucksachen 19-G-68 und 19-G-76), deren Inhalt aus der Beschlussempfehlung ersichtlich ist. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19-G-68, der im Wesentlichen die Änderung des § 108e StGB betrifft, ist von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD am 4. Mai 2021 in die Ausschussberatungen eingebracht worden. Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. angenommen. Der Antrag auf Ausschussdrucksache 19-G-76, der die Änderungen am Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes sowie an der Verwaltungsgerichtsordnung betrifft, wurde von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 8. Juni 2021 in die Ausschussberatung eingebracht. Er wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP angenommen.

Zu dem Gesetzentwurf wurden weitere Änderungsanträge eingebracht. Die Fraktion der FDP brachte den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19-G-72 mit folgendem Wortlaut ein:

Der Bundestag wolle beschließen:

1. *Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:*

a) *In § 44a Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern "Geld oder geldwerten Zuwendungen, die" das Wort "nur" gestrichen.*

b) *In § 44a Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort "Vortragstätigkeit" die Wörter ", die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Mandatsausübung steht," ergänzt.*

2. *Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:*

a) *In § 45 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort "Berufstätigkeit" die Wörter "und das Bestehen eines vertraglichen oder gesetzlichen Rückkehrrechts nach Beendigung des Mandats" eingefügt.*

b) *§ 45 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:*

"1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen z. B. die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1 000 Euro im Monat oder, wenn dies nicht der Fall ist, von 3 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Sie entfällt ferner für die Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung, als Parlamentarischer Staatssekretär und als Staatsminister oder für parlamentarische Ämter und Funktionen;"

- c) § 45 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst: "Soweit die Einkünfte aus Umsatzerlösen oder Bruttohonoraren bestehen, ist dies bei der Veröffentlichung ausdrücklich zu kennzeichnen."
- d) § 45 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort "würde" die Wörter "oder soweit die Branche für die vereinbarte Tätigkeit unerheblich ist." angefügt.
- e) Der bisherige § 49 wird zu § 47 und wie folgt gefasst: "Ein Mitglied des Bundestages, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und dem Ausschussvorsitzenden schriftlich oder in Textform eine Interessenverknüpfung anzuzeigen. Der Ausschussvorsitzende hat die Mitglieder des Ausschusses vor Eintritt in die Beratungen über diesbezüglich angezeigte Interessenverknüpfungen zu informieren."
- f) Der bisherige § 47 wird zu § 48 und wird wie folgt geändert: Die Angabe "gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 bis 4" wird durch die Angabe "gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1, Absätze 2 bis 4 und gemäß § 47 Satz 1" ersetzt.
- g) Der bisherige § 50 wird zu § 49.
- h) Der bisherige § 51 wird zu § 50.
- i) Der bisherige § 52 wird zu § 51.
- j) Der bisherige § 52 wird gestrichen.

Begründung

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Verschärfung der geltenden Rechtslage. Nach dem bisherigen Wortlaut sind Fälle, in denen Zuwendungen zwar in Erwartung der Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag, aber auch aus anderen Gründen, gewährt werden, nicht erfasst. Die Änderung dient damit der Normenklarheit und der Schließung einer Regelungslücke. So werden zukünftig auch Fälle erfasst, in denen die Erwartung der Interessenvertretung lediglich einer von mehreren Gründen und nicht der ausschließliche Grund für die Zuwendung an einen Abgeordneten ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Nach § 44a Absatz 2 Satz 3 ist die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen unzulässig, wenn diese Leistung für eine Vortragstätigkeit gewährt wird. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs sollen dabei Honorare für Vorträge, die keinen oder nur entfernt einen Mandatsbezug aufweisen, wie beispielsweise Vorträge, die ausschließlich eine Nebentätigkeit der oder des Abgeordneten betreffen, nicht erfasst sein. Dies gibt der Gesetzeswortlaut aber nicht her. Vielmehr wäre danach jegliche entgeltliche Vortragstätigkeit untersagt. Die Regelung von Ausnahmen allein in der Begründung ist daher nicht ausreichend. Aus diesem Grund wird in § 44a Absatz 2 Satz 3 eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass die Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen nur dann unzulässig ist, wenn die Vortragstätigkeit in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Mandatsausübung steht. Die Vortragstätigkeit steht dabei insbesondere dann in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Mandatsausübung, wenn sie sich auf parlamentarische Vorgänge bezieht, mit denen der Abgeordnete im Rahmen seiner Mandatsausübung betraut gewesen ist (z.B. durch Beratungen oder Abstimmungen). Ein Indiz für einen fehlenden inhaltlichen Zusammenhang liegt demgegenüber insbesondere dann vor, wenn die Vortragstätigkeit an eine bereits vor dem Mandat bestehende Berufstätigkeit anknüpft, zum Beispiel bei einer Tätigkeit als "Keynote-Speaker", Professor oder im Rahmen von Lehraufträgen. So wird gewährleistet, dass bestimmte Berufsgruppen nicht von vorneherein mit der Aufnahme eines Abgeordnetenmandats an der Ausübung ihres früheren Berufes gehindert werden, was im Hinblick auf die in Artikel 12 des Grundgesetzes garantierte Berufsfreiheit verfassungsrechtlich bedenklich wäre.

Zu Nummer 2 Buchstabe a:

Mit der Regelung sollen Abgeordnete verpflichtet werden, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages neben ihrer zuletzt ausgeübten Berufstätigkeit ebenso anzuzeigen, ob ihnen ein vertragliches oder gesetzliches Rückkehrrecht in Bezug auf ihre vorherige Tätigkeit zusteht. Über den Verweis in § 47 auf § 45 Absatz 1 Nummer 1 unterliegt diese Angabe auch der Veröffentlichung auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages. Damit sollen diesbezügliche Abhängigkeitsverhältnisse und Interessenkonflikte von Abgeordneten offengelegt werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b. Nachdem entgeltliche Vortragstätigkeiten in § 44a Abs. 2 S. 3 unter der Voraussetzung, dass kein unmittelbarer Zusammenhang zur Mandatsausübung besteht, zulässig sein sollen, ist eine Änderung in § 45 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich, damit zulässige Vortragstätigkeiten und die Höhe der damit erzielten Einkünfte (soweit sie den Betrag von 1 000 Euro im Monat, oder von 3 000 Euro im Kalenderjahr übersteigen) wie nach der bisher geltenden Rechtslage der Anzeige- und über den Verweis in § 48 der Veröffentlichungspflicht unterliegen.

Zu Nummer 2 Buchstabe c:

Statt Gewinnen vor Steuern ist auch zukünftig stets der Zufluss anzugeben und betragsgenau zu veröffentlichen. Dabei sollen Umsatzerlöse und Bruttohonorare ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. So wird dem missverständlichen Eindruck vorgebeugt, es handele sich um Gewinne. Auf diese Weise entsteht eine bessere Vergleichbarkeit und Transparenz über die Angaben.

Die vorgesehene Pflicht zur Angabe von Gewinnen bei Umsatzerlösen stellt einen gegenüber dem Zuflussprinzip schärferen Eingriff in Art. 12 GG und Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG dar. Denn aus dem Gewinnbetrag lassen sich Rückschlüsse auf detailliertere Kalkulationsgrundlagen und damit Betriebsgeheimnisse ziehen, die für Wettbewerber einen wettbewerbsrelevanten Vorteil darstellen können. Diese Informationen sind geeignet, die Verhandlungsposition gegenüber Lieferanten und Kunden zu verschlechtern. Mittelfristig könnte dies zu einem erhöhten Rationalisierungsdruck gegenüber den Beschäftigten führen.

Transparenzregeln finden zwar ihre "grundsätzliche Rechtfertigung im Vorrang der Repräsentations- und Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages gegenüber dem Privatinteresse des Abgeordneten an informationeller Abschirmung" (BVerfGE 118, 277 (355 f.)). Nichtsdestotrotz erfordert Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG, im Rahmen der einfachgesetzlichen Ausgestaltung nach Art. 38 Abs. 3 GG "berechtigte Interessen des Abgeordneten als Privatperson angemessen zu berücksichtigen". Kollidierende Rechtsgüter sind im Wege praktischer Konkordanz in einen Ausgleich zu bringen. Darüber hinaus müssen sie auch "in spezifischer Weise dem Hineinwirken in den persönlichen Lebensbereich des Abgeordneten Rechnung tragen" (BVerfGE 118, 277 (354 f.)).

Bereits unter Berücksichtigung der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Regelung ist die Beibehaltung des Zuflussprinzips auch bei Umsatzerlösen vorzugswürdig. Die Veröffentlichung von Zuflüssen ist zum einen bereits ausreichend, um etwaige relevante Interessen der Abgeordneten offenzulegen. So wird offenbar, in welchem Umfang und in welcher Branche ein Mitglied des Bundestages außerhalb seines Mandates tätig wird. Auch das Bundesverfassungsgericht hat bereits festgestellt, dass das Zuflussprinzip im Einklang mit dem Ziel stehe, für die Mandatsausübung möglicherweise relevante Interessen erkennbar zu machen. Bei der Anzeige von Einkünften gehe es nicht um die "wirtschaftliche Leistungsfähigkeit", sondern "um die Erkennbarkeit möglicher Interessenverknüpfungen" (BVerfGE 118, 277 (367)).

Darüber hinaus - so das Bundesverfassungsgericht weiter - sei im Hinblick auf "unternehmerische und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten" die Angabe von Nettoeinnahmen in Bezug auf "mögliche Interessenverknüpfungen" im Übrigen nicht aussagekräftiger. Vielmehr hänge die Höhe der Nettoeinkünfte von Umständen ab, die nicht in Relation mit dem Gesetzesziel stünden. Des Weiteren sei der Nettoerlös "in der Regel mit hinreichender Gewissheit oft erst erhebliche Zeit nach Ablauf des Zeitraums" klar fest, innerhalb dessen "die Anzeige ihren Zweck erfüllen soll". Damit drohe die Bezugnahme auf den Nettoerlös das "gesetzgeberische Anliegen zu unterlaufen" (BVerfGE 118, 277 (367)).

Damit steht ein schärferer Eingriff in Artikel 12 GG und Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG einem in keiner Weise gesteigerten Transparenzgewinn gegenüber. Die bisherige Zuflussregelung ist im Sinne eines schonenderen Ausgleichs kollidierender Rechtsgüter vorzugswürdig. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass von der verschärften

Pflicht zur Offenlegung von Gewinnen mittelbar auch etwaige Mitgesellschafter betroffen wären, die nicht Mitglied des Bundestages sind.

Selbständige sind darauf angewiesen, ihren Gewerbebetrieb während der Ausübung des Mandats aufrecht zu erhalten. Denn sonst stünden sie nach der durchschnittlichen Verweildauer von etwa acht Jahren im Deutschen Bundestag anschließend vor dem wirtschaftlichen Nichts. Die Pflicht zur betragsgenaue Veröffentlichung von Gewinnen ist aufgrund der oben geschilderten Wettbewerbsnachteile geeignet, Selbständige von der Annahme eines Bundestagsmandats abzuhalten. Ein solcher systematischer Ausschluss von Selbständigen schadet der Qualität der Politik. Denn Politik profitiert von unternehmerischem Denken und unternehmerischer Erfahrung. Zudem wird Deutschland auf die Leistungsbereitschaft seiner Unternehmer und Selbständigen im weltweiten Aufholwettbewerb der großen Volkswirtschaften nach Corona angewiesen sein. Da darf die Politik kein Signal pauschaler Unternehmerfeindlichkeit senden.

Zu Nummer 2 Buchstabe d:

Von der Pflicht zur Angabe der Branchenbezeichnung sollen ebenfalls Tätigkeiten ausgenommen werden, bei denen die Branche des Auftraggebers mit der vertraglich vereinbarten Leistung in keinem Zusammenhang steht und sie somit auch keine Interessenverknüpfung darstellen kann. So ist es abwegig, dass zum Beispiel Rechtsanwälte, die ausschließlich als Strafverteidiger in Verfahren ohne wirtschaftsstrafrechtlichen Bezug auftreten oder in Scheidungs- oder anderen familienrechtlichen Angelegenheiten vertreten, die Branche ihrer Mandanten angeben. Weitere konkrete Einzelfälle, die von dieser Ausnahme betroffen sind, können durch den Ältestenrat in den Ausführungsbestimmungen nach § 52 festgelegt werden. So bleibt der bürokratische Aufwand für Abgeordnete und die Bundestagsverwaltung übersichtlich, die aufgrund ihrer Tätigkeit typischerweise Auftraggeber aus den verschiedensten Branchen haben, ohne dass diese Branche für die Tätigkeit relevant wäre.

Zu Nummer 2 Buchstabe e:

Die Ergänzung schließt eine Regelungslücke, indem geregelt wird, wie das Anzeigen einer Interessenverknüpfung im Ausschuss zu erfolgen hat. Diesbezüglich wird eine Anzeigepflicht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages und dem entsprechenden Ausschussvorsitzenden eingeführt. Durch diese Formulierung in Anlehnung an die weiteren im Elften Abschnitt des Abgeordnetengesetzes geregelten Verhaltenspflichten sind Verstöße gegen die Offenlegungspflicht über § 50, der das Verfahren bei Verstößen u.a. gegen die Verhaltensregeln dieses Abschnittes regelt, durch den Präsidenten sanktionierbar. Aus systematischen Gründen wird die Regelung von § 49 in § 47 überführt.

Zu Nummer 2 Buchstabe f:

Mit der Ergänzung des Verweises auf § 47 Satz 1 in § 48 wird die darin enthaltene Anzeigepflicht in Bezug auf Interessenverknüpfungen im Ausschuss von der Pflicht zur Veröffentlichung auf den Internetseiten des Bundestages umfasst. Die bisherige Anzeigepflicht sah nicht vor, dass die Informationen über mögliche Interessenverknüpfungen auch den Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht wird. Für diese sind Informationen über Interessenverknüpfungen jedoch entscheidend für die Beurteilung, wie Abgeordnete den Wählerauftrag umsetzen.

Zu Nummer 2 Buchstaben g-j:

Es handelt sich um Folgeänderungen, die durch die systematische Einbettung der Anzeigepflicht der Interessenverknüpfung in § 47 entstehen.

Dieser Antrag auf Ausschussdrucksache 19-G-72 wurde im Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben zudem am 4. Juni 2021 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19-G-73(neu) eingebracht, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19-G-68 beschränkt sich darauf, bei § 108e StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) den Strafrahmen anzuheben. Dies ändert an der geringen Wirksamkeit dieses Straftatbestandes nichts und droht zudem in Verbindung mit der aus der Strafrahmenanhebung folgenden Versuchsstrafbarkeit zu kriminalpolitischen Unzuträglichkeiten zu führen: Infolge

der Vorverlagerung der Strafbarkeit (Versuch) könnte es zwar zu mehr Ermittlungsansätzen und Anzeigen kommen (so auch der Strafrechtssachverständige Prof. Kubiciel in der Öffentlichen Anhörung am 5. Mai 2021, Stellungnahme Ziffer 7). Verdächtige werden dann mit möglicherweise langwierigen (Vor-) Ermittlungen überzogen. Diese dürften aber - selbst wenn an dem Verdacht etwas „dran“ wäre - angesichts der hohen Strafbarkeitshürden (insbesondere kaum Beweisbarkeit eines Handelns im Auftrag oder auf Weisung bzw. eines darauf bezogenen (Versuchs-) Vorsatzes) regelmäßig eingestellt werden, mit der nicht akzeptablen Folge bzw. Wirkung einer Art „Strafe durch Verfahren“. An diesem Befund vermag auch die 2014 für die Strafverfolgung mit der Begründung einer für den Umgang mit Korruptionsvorwürfen gegen Mandatsträger erforderlichen Erfahrung und Sensibilität geschaffene erstinstanzliche OLG- und damit auch Generalstaatsanwaltschafts-Zuständigkeit nichts zu ändern.

Dagegen gibt die mit dem Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vorgesehene Normierung bzw. Präzisierung von Mandatsträgerpflichten Veranlassung, auch den objektiven Tatbestand des § 108e StGB zu präzisieren. Nur dann ist auch die vorgeschlagene Strafraumenhebung sinnvoll.

Der Bundestag wolle beschließen,

wie Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19-G-68 vom 4. Mai 2021 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert:

1. In Nummer 1 (Überschrift) werden die Wörter „Anhebung des Strafraumens“ ersetzt durch das Wort „Änderung“ und nach dem Wort „Strafgesetzbuches“ die Wort angefügt „und anderer Gesetze“.
2. Nummer 2 (Änderung des Strafgesetzbuches) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 108e des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 441) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied einer Volksvertretung bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung zur Vertretung oder Durchsetzung der Interessen des Leistenden oder eines Dritten vorgenommen oder unterlassen hat oder künftig vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied einer Volksvertretung bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung zur Vertretung oder Durchsetzung der Interessen des Leistenden oder eines Dritten vorgenommen oder unterlassen hat oder künftig vornehme oder unterlasse.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mitgliedern im Sinne der Absätze 1 bis 3 stehen Personen gleich, die sich um ein Mandat in einer Volksvertretung oder einem Gemeindeorgan bewerben.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.‘

3. Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

,3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

,Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) § 120b entfällt.

b) In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „den §§ 120 und 120b“ ersetzt durch die Angabe „§ 120“ und in § 74c Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „§ 120 bleibt unberührt“.

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

,Artikel 4

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 121 Absatz 4 Satz 2 und in § 169 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „den §§ 120 oder 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes“ und in § 172 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Die §§ 120 und 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes sind“ ersetzt durch die Worte: „§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist“.

4. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

,Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 5.'

Begründung

Zu Nummer 1

Titelanpassung

Zu Nummer 2

Zu Buchstaben a) – Neufassung § 108e StGB Absätze 1 und 2

Die Änderungen des objektiven Tatbestandes in einerseits Anlehnung an die Struktur §§ 331 ff StGB (Erfassung auch nachträglicher ungerechtfertigter Vorteile) und andererseits durch Ersetzung des Merkmals „im Auftrag oder auf Weisung“ in Verbindung mit klarstellender Tatbestandsbeschränkung auf die Verletzung von Mandatsträgerpflichten sollen der bisherigen weitgehenden Unwirksam des Straftatbestandes abhelfen.

Das Merkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ ist der Regelung der Stellung der Abgeordneten des Bundestages in Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG entnommen, passt aber nicht in dem anderem Kontext der Regelung einer Strafbarkeit korruptiven Verhaltens, welches kein Auftrags- oder Weisungsverhältnis begründet. Daher droht die Strafbarkeit durch diese zusätzliche Hürde leerzulaufen. Die Formulierung sollte daher gestrichen werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass insbesondere auch die Fallkonstellation von der Strafbarkeit erfasst wird, in der ein Abgeordneter eigeninitiativ auf einen potentiellen Vorteilsgeber zugeht und einen Vorteil einfordert, oder dass in stillschweigender Übereinstimmung eine gegenseitige Erwartungshaltung zwischen Vorteilsgeber und Vorteilsnehmer besteht.

Das Merkmal „im Auftrag oder auf Weisung“ entfällt jedoch nicht ersatzlos. Es wird ersetzt durch das eingrenzende Merkmal „zur Vertretung oder Durchsetzung der Interessen des Leistenden oder eines Dritten“. Die zugesagte oder angebotene Handlung muss damit im Hinblick auf das Schutzgut der freien Willensbildung und -betätigung der parlamentarischen Gesetzgebungsorgane eine Handlung sein, bei der sich Mandatsträger nicht von

ihrem Gewissen oder ihrer politischen Überzeugung leiten lassen, sondern nur zur Vertretung oder zur Durchsetzung der Interessen eines Dritten handeln.

Das neue zusätzliche Merkmal „unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied einer Volksvertretung“ nimmt in einer dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs.2 GG) gerecht werdenden Weise und ähnlich wie bereits im bisherigen § 108e Abs. 4 Satz 1 StGB („Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht.“) klarstellend auf die an anderer Stelle geregelten Mandatsträgerpflichten Bezug. Bei den Mitgliedern des Bundestages sind dies Art. 38 Abs.1 Satz 2 GG („Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“), die Bestimmungen des Abgeordnetengesetzes und der Geschäftsordnung des Bundestages, insgesamt die der Integrität, Sachlichkeit und Funktionsfähigkeit der Entscheidungsprozesse der Volksvertretungen dienenden Regelungen, bei den Mitgliedern der Landtage und Gemeindevertretungen die diesen Zwecken dienenden Regelungen des Landesrechts (Landesverfassungen, Abgeordnetengesetze, Geschäftsordnungen, Gemeindeordnungen), bei den weiteren in § 108e Abs.3 StGB genannten Volksvertretungen die für diese jeweils geltenden Vorschriften.

Zur Strafrahmenanhebung siehe die Begründung im Änderungsantrag 19-G-68 mit der Maßgabe, dass bei dem Zitat „... State of Implementation of the United Nations Convention against Corruption, Executive Summary Germany, 2020, S. 13“ die Seitenzahl in “3” zu ändern ist.

Zu Buchstabe b) – neuer § 108e Absatz 3 StGB (Erstreckung auf Wahlbewerber)

Die Regelung stellt Wahlbewerber Mandatsinhabern gleich. Andernfalls hätten Wahlbewerber im Wettbewerb einen gleichheitswidrigen Vorteil, da sie sich sanktionsfrei Mittel für ihren Wahlkampf durch Zusagen betreffend ihr späteres Verhalten als Abgeordnete verschaffen könnten.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung

Zu Nummer 2 insgesamt

Eine Harmonisierung des Artikel 2 § 2 (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr) des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung – IntBestG – bleibt der weiteren Gesetzgebung vorbehalten.

Zu Nummer 3

Die Änderungen dienen der Aufhebung der 2014 mit § 120b GVG eingeführten exklusiven Zuständigkeit für Mandatsträger („In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug bei Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e des Strafgesetzbuches).“). Es bedarf (auch) bei Korruptionsvorwürfen keiner derartigen Sonderbehandlung von Mandatsträgern. Diese Zuständigkeitsregelung und ihre seinerzeitige Begründung mit einer für den Umgang mit Korruptionsvorwürfen gegen Mandatsträger erforderlichen Erfahrung und Sensibilität (BT-Drs.19/607 S.19, in der öffentlichen Anhörung war seitens einer Sachverständigen von „gewissem Fingerspitzengefühl“ die Rede [Protokoll 18/7 des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, S.18]) wird zu Recht kritisch gesehen (Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 108e Rn.57; MüKoStGB/Müller, 3. Aufl. 2017, StGB § 108e Rn.53; KK-StPO/Feilcke, 8. Aufl. 2019, GVG § 120b Rn.1; NK-StGB/Walter Kargl, 5. Aufl. 2017, StGB § 108e Rn.30).

Zu Nummer 4*Folgeänderung*

Dem Änderungsantrag war folgende Synopse angefügt:

§ 108e StGB	Entwurf Änderung
<p>(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>	<p>(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied einer Volksvertretung bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung zur Vertretung oder Durchsetzung der Interessen des Leistenden oder eines Dritten vorgenommen oder unterlassen hat oder künftig vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.</p>
<p>(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.</p>	<p>(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied einer Volksvertretung bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung zur Vertretung oder Durchsetzung der Interessen des Leistenden oder eines Dritten vorgenommen oder unterlassen hat oder künftig vornehme oder unterlasse.</p>
<p>(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft, 2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit, 3. der Bundesversammlung, 4. des Europäischen Parlaments, 5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und 6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates. 	<p><i>unverändert</i></p>

	(4) Mitgliedern im Sinne der Absätze 1 bis 3 stehen Personen gleich, die sich um ein Mandat in einer Volksvertretung oder einem Gemeindeorgan bewerben.
(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar 1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie 2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.	(5) Unverändert bisheriger Absatz 4
(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.	(6) Unverändert bisheriger Absatz 5

Dieser Antrag auf Ausschussdrucksache 19-G-73(neu) wurde im Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27850 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/25354.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27857 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Erledigterklärung des Antrags auf Drucksache 19/25348.

Zu Buchstabe f

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27872 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

V. Begründung zu den Änderungen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28784

Zu Nummer 1

Durch die Einfügung des Artikels 3 (Änderung des Strafgesetzbuches – StGB) verliert der Entwurf seinen Charakter als Einzelnovelle. Da es sich bei Artikel 3 nicht um eine bloße Folgeänderung handelt, soll die Änderung des StGB auch in der Bezeichnung des Gesetzes zum Ausdruck kommen.

Zu Nummer 2 a)

Zu aa)

Der bisherige Wortlaut des § 44a Absatz 2 Satz 2 führte zum Trugschluss, dass die Erwartung der Durchsetzung oder Vertretung der Interessen des Leistenden als einziger Beweggrund für die Unzulässigkeit der Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen ausreichen würde, die Annahme jedoch zulässig wäre, wenn weitere Beweggründe vorliegen würden. Maßgeblich in Absatz 2 ist aber der Grundsatz des ersten Satzes, wonach Mitglieder des Bundestages keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen dürfen. Durch die Streichung des Wortes „nur“ wird nun klargestellt, dass die Annahme auch bei mehreren Beweggründen unzulässig ist. Voraussetzung ist aber, dass die (Teil-)Absicht des Leistenden für das Mitglied des Bundestages erkennbar ist.

Zu bb)

Da § 44a Absatz 2 Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile in Ausübung des Mandates betrifft, sind vom Verbot der Honorare für Vortragstätigkeiten nur Vorträge mit Mandatsbezug betroffen. So ist es auch in der Begründung des Gesetzentwurfs erläutert. Honorare für sonstige Vorträge, die nicht in Ausübung des Mandates gehalten werden, bleiben somit weiterhin zulässig. Der Rechtssicherheit halber wird jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung vorgenommen. Honorare sind dann unzulässig, wenn der Vortrag in unmittelbarem inhaltlichem Zusammenhang mit der Mandatsausübung steht. Es ist davon auszugehen, wenn der Vortrag sich auf die Mitgliedschaft des Abgeordneten im Bundestag im Allgemeinen oder auf einzelne Tätigkeiten des Abgeordneten im Rahmen der Mandatsausübung bezieht.

Zu cc)

Durch die Einfügung des neuen Satzes wird systematisch klargestellt, dass weitere geldwerte Zuwendungen (Spenden) nur unter den Voraussetzungen des § 48 zulässig sind.

Zu Nummer 2 b)

Zu aa)

Durch die neu eingeführte Anzeigepflicht sollen Mitglieder des Bundestages offenlegen, ob ihnen ein vertragliches oder gesetzliches Rückkehrrecht in Bezug auf ihre vorherige Tätigkeit zusteht. Hierdurch wird ein noch vollständigeres Bild über etwaige Abhängigkeitsverhältnisse und Interessenkonflikte von Abgeordneten geschaffen.

Zu bb)

Zu aaa) und bbb)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass zulässige Honorare für Vortragstätigkeiten anzuzeigen und zu veröffentlichen sind.

Zu ccc)

Das Bundesinnenministerium veröffentlicht bereits eine Liste aller Beauftragten der Bundesregierung, der Bundesbeauftragten sowie der Koordinatoren/Koordinatorinnen der Bundesregierung nach § 21 Abs. 3 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO). Die Rechtsgrundlage für diese Stellen und somit auch die Amtsbezüge dieser Personengruppe werden ebenfalls veröffentlicht. Sie sind somit eher Bundesministern, Parlamentarischen Staatssekretären und Staatssekretären gleichzustellen, die bereits von der Anzeigepflicht ausgenommen

sind. Zudem sind bei diesen Personengruppen keine mandatsrelevanten Interessenverknüpfungen zu erwarten, da diese in beiden Funktionen für die Bundesrepublik Deutschland tätig werden.

Zu cc)

Die Herausnahme des Bereichs Vermietung und Verpachtung im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung ist für Personengesellschaften sachgerecht, da bei Personengesellschaften eine namentliche Zuordnung beispielsweise von konkreten Wohnungen zu Abgeordneten besonders leicht vorzunehmen ist. Eine ansonsten ggf. notwendige adressgenaue Ausweisung von Wohnungen als Beteiligungen der Personengesellschaft kann auch negative Auswirkungen auf die dort wohnenden Mieterinnen und Mieter haben. Zudem werden Abgrenzungsprobleme im Bereich der Gemeinschaft von Wohnungseigentümern vermieden und es ist nicht in beachtenswertem Umfang mit mandatsrelevanten Interessenverknüpfungen zu rechnen. Es ist überdies davon auszugehen, dass eine Gemeinschaft keine Gesellschaft im Sinne dieser Vorschrift ist.

Zu dd)

Der Gesetzentwurf sieht in § 44a Absatz 2 Satz 4 bereits ein Verbot der Annahme von Geldspenden vor. Durch die Änderungen in § 48 werden die sonstigen zulässigen geldwerten Zuwendungen weiter eingeschränkt. Zulässig sind geldwerte Zuwendungen dann, wenn sie im Rahmen des ehrenamtlichen politischen Engagements oder zur Sachunterstützung für die politische Tätigkeit des Mitglieds des Bundestages erfolgen. Als Beispiele gelten die Übernahme der Kosten von Veranstaltungen und Werbemaßnahmen wie etwa Plakatierungen.

Zu ee)

Der bisherige § 49 sieht zwar eine erweiterte Offenlegung von Interessenverknüpfungen vor, die durch entgeltliche Nebentätigkeiten entstehen, aber keine Folgen. Auch ist es nicht klar, wer Kenntnis dieser Offenlegung nehmen kann. Diese Lücke wird durch die Änderung geschlossen. Offengelegt werden müssen Interessenverknüpfungen vor allem dann, wenn Abgeordnete aktiv in die Beratungen einsteigen, dies geschieht außerhalb der Rolle einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters durch Wortmeldungen. Berichterstatterinnen und Berichterstatter kommt demgegenüber auch außerhalb der Ausschussberatungen eine richtungsweisende Rolle zu. Etwaige Interessenverknüpfungen von Berichterstattern, die über die konkrete Ausgestaltung von Gesetzentwürfen und Anträgen verhandeln, sind bedeutsamer als diese von sonstigen Ausschussmitgliedern. Es ist daher sachgerecht, ihnen erweiterte Offenlegungspflichten aufzuerlegen und diese im Ausschussbericht zu veröffentlichen. Die Offenlegungspflicht soll dabei konkrete gegenwärtige oder künftige Interessenverknüpfungen betreffen, beispielsweise wenn der Beratungsgegenstand einen klar definierten Personenkreis betrifft, zu dem das Mitglied wegen seiner entgeltlichen Nebentätigkeit gehört. Eine abstrakte Möglichkeit einer künftigen Interessenverknüpfung wäre für Berichterstatter unzumutbar. Bei Verstößen kommt das Verfahren gemäß § 51 zur Anwendung, da § 49 Teil der Verhaltensregeln ist.

Zu ff)

Zu aaa)

Das Vorliegen eines leicht fahrlässigen Verstoßes wird bei Fristversäumnissen eingegrenzt, denn nicht jede Fristversäumnis (beispielsweise über Jahre hinweg nicht angezeigte Nebeneinkünfte) stellt eine leichte Fahrlässigkeit dar.

Zu bbb)

Neu eingeführt ist die Berichtspflicht des Präsidenten an den Bundestag über die Anwendung und Durchsetzung der Regeln des Elften Abschnitts zu Beginn jeder Legislaturperiode. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. Hierdurch wird der Bundestag in die Lage versetzt, auf Entwicklungen im Laufe der Wahlperioden zu reagieren.

Zu gg)

Die durchgeführte Anhörung bezüglich der Mitteilung von Beteiligungen und dortigen Gewinnen hat das Problem einer unechten Rückwirkung offenbart. Eine solche ist grundsätzlich zulässig, jedoch ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit regelmäßig eine Übergangsregelung durch den Gesetzgeber zu schaffen (Vertrauensschutz). Da ggf. vertragliche Veränderungen im Gesellschaftsvertrag vorgenommen werden müssen oder ein Abgeordneter sich von seinen Beteiligungen lösen muss, wird eine Übergangsfrist von zwölf Monaten vorgesehen.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Änderungen am Abgeordnetengesetz.

Zu Nummer 4

Mit der Änderung soll die Strafandrohung des § 108e StGB sowohl für den Bestechlichkeitstatbestand (Absatz 1) als auch für den Bestechungstatbestand (Absatz 2) auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erhöht und für minder schwere Fälle eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen werden.

Durch die Änderung des Strafrahmens wird das Delikt der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e in Verbindung mit § 12 Absatz 1 StGB als Verbrechen eingestuft. Durch diese Straftaten wird die Legitimität der Entscheidungen und Handlungen von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern infrage gestellt. Der repräsentative Status von Abgeordneten, die ihr Mandat in Unabhängigkeit ausüben (vgl. BVerfGE 118, 277, 234 m. w. N.), vermittelt nicht nur eine Rechtsstellung, sondern es gelten für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zugleich aus dem Grundgesetz abgeleitete verfassungsrechtliche Pflichten, „deren Reichweite durch das Gebot, die Repräsentations- und Funktionsfähigkeit des Parlaments zu wahren, bestimmt und begrenzt wird“ (BVerfGE 118, 277, 325). Durch § 108e StGB wird somit die Integrität und Funktionsfähigkeit des repräsentativen Systems insgesamt geschützt, indem Handlungen verboten werden, die tatsächlich oder auch nur dem Anschein nach daran zweifeln lassen, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ihr Mandat unabhängig ausüben.

Die Hochstufung als Verbrechen ist auch aus systematischen Gründen gerechtfertigt. So wird die Bestechlichkeit insbesondere von Richterinnen und Richtern nach § 332 Absatz 2 StGB bereits als Verbrechen bestraft und in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren (§ 335 Absatz 1 Nummer 2 StGB). Für bestimmte besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sind in § 335 StGB Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu zehn Jahren vorgesehen. Die Vereinten Nationen haben bei der Überprüfung der deutschen Umsetzung des VN-Übereinkommens gegen Korruption auf die daraus resultierende Diskrepanz zu der Strafandrohung des § 108e StGB hingewiesen (Conference of the States Parties to the United Nations Convention against Corruption, State of Implementation of the United Nations Convention against Corruption, Executive Summary Germany, 2020, S. 13). Wegen der besonderen Verantwortung, die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in einem demokratischen System übernehmen, handelt es sich im Falle ihrer Bestechlichkeit oder Bestechung um einen besonders erheblichen Korruptionsfall.

Wie beim Verbrechenstatbestand des § 332 Absatz 2 StGB ist ein minder schwerer Fall mit einer Strafandrohung von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen, der an der Einordnung als Verbrechen nichts ändert (§ 12 Absatz 3 StGB). Das Vorliegen eines minder schweren Falles setzt voraus, dass bei einer Gesamtwürdigung ein beträchtliches Überwiegen der mildernden Faktoren vorliegt. Berücksichtigt werden kann dabei insbesondere, ob es zu der als Gegenleistung für den Vorteil gedachten mandatsbezogenen Handlung oder Unterlassung tatsächlich gekommen ist, sowie die Bedeutung der erkaufte Handlung oder Unterlassung und das Ausmaß des Vorteils.

Folgeänderungen bedarf es nicht. § 108e Absatz 5 StGB soll beibehalten bleiben. Trotz der Hochstufung zum Verbrechen und des damit kraft Gesetzes eintretenden Verlustes der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 StGB bleibt Raum für die Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung von Nebenfolgen nach § 108e Absatz 5 StGB: § 45 Absatz 1 StGB erfasst nicht den Verlust des Stimmrechts und den Verlust der Wählbarkeit dann nicht, wenn die verhängte Strafe weniger als ein Jahr Freiheitsstrafe beträgt, etwa weil ein minder schwerer Fall vorliegt oder die Strafe wegen einer nur versuchten Tat nach § 23 Absatz 2 StGB gemildert wird.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Berlin, den 9. Juni 2021

Patrick Schnieder
Berichterstatter

Sonja Amalie Steffen
Berichterstatterin

Thomas Seitz
Berichterstatter

Dr. Marco Buschmann
Berichterstatter

Dr. Petra Sitte
Berichterstatterin

Britta Haßelmann
Berichterstatterin